

JAHRBUCH DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR FAMILIEN- UND
REGIONALGESCHICHTLICHE FORSCHUNG (ÖFR)
2022



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR FAMILIEN- UND
REGIONALGESCHICHTLICHE FORSCHUNG (ÖFR)
WIEN 2021

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Familien- und regionalgeschichtliche Forschung (ÖFR), ZVR 1250545833 p.A. Dipl.-Ing. Leopold Strenn, 1160 Wien, Habichergasse 31 – www.oefr.at
Redaktion: Dipl.-Ing. Leopold Strenn, Mag. Gabi Rudinger

© 2021 Österreichische Gesellschaft für Familien- und regionalgeschichtliche Forschung (ÖFR)

Titelbild: iStock ID:481735820/Wavebreakmedia

Umschlaggestaltung: Johann Hammer

Druck: BMLVS, Heeresdruckzentrum, A-1030 Wien, Kelsenstraße 4

Verlagsort: Wien

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Heeresdruckzentrum, UW-Nr. 943

INHALT

Vorwort.....	1
FAMILIEN ADVINENT UND VELTÉE: VOM AFFENTHEATER ZUR KINOFILMPRODUKTION	
<i>Helga Maria Wolf</i>	3
UNGER: EINE ALTE ÖDENBURGER BÜRGERFAMILIE	
<i>Claudia Wunderlich</i>	33
DIE WIENERIN HEDWIG RICHTER, VERH. LÜDEKE (1879–1961)	
<i>Margit Z Krpata</i>	61
WIE KAMEN MEINE VORFAHREN INS WIENER BECKEN?	
<i>Gerlinde Kainz</i>	75
VOM BURGENLAND NACH AMERIKA UND ZURÜCK	
<i>W. Stubits, E. Bugnitz, H. Stubits Yeager, C. Bugnitz</i>	81
„VERDAUSCHET UND VERWEXLET“	
Die Entwicklung der Pfarren im oberen Melktal	
<i>Wolfgang Zehetner</i>	89
DER HUFSCHMIED UND DER WAGNER – EIN KURZER EINBLICK IN IHRE HANDWERKSGESCHICHTE	
<i>Andrea Drexler</i>	101
UNIVERSITÄTSMATRIKELN ALS QUELLE DER AHNEN- UND HEIMATFORSCHUNG	
<i>Patrick Harrach</i>	107
ÜBER DIE GESCHICHTE DER VIEHHIRTEN	
<i>Ingrid Schuster</i>	113
DER BAU DER MURMANBAHN	
<i>Günther Wenth</i>	121
UNEHELICH, LEGITIMIERT, ADOPTIERT ODER BEI PFLEGEELTERN IM 19. JAHRHUNDERT	
<i>Leopold Strenn</i>	129
Autorinnen und Autoren.....	139

UNEHELICH, LEGITIMIERT, ADOPTIERT ODER BEI PFLEGEELTERN IM 19. JAHRHUNDERT

„Das Rechtsverhältniß zwischen Aeltern und Kindern ist verschieden, je nachdem es aus einem ehelichen oder unehelichen Beyschlafe, oder durch Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege entstanden ist.“¹

Vor allem im 17. Jahrhundert sind in den Matriken immer wieder Begriffe wie Bankert, Bastard, Hurenkind, spurius, natürliches oder illegitimes Kind und weitere Bezeichnungen zu finden. Alle diese Bezeichnungen weisen auf eine uneheliche Geburt hin. Vor allem ab den Reformen von Joseph II. und mit Inkrafttreten des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB 1811) finden wir in den Geburtenbüchern nachträgliche Eintragungen der Väter und Legitimierungen. In Zusammenhang mit Adoptionen treten auch die Begriffe Wahl Eltern und Wahlkind auf, nicht zu verwechseln mit Pflegeeltern und Pflegekindern.

1 INHALT DER TAUFBÜCHER

Seit Verfügung Joseph II. vom 20. Februar 1784 hatten die Taufbücher folgende Angaben zu enthalten:

„Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehlich, oder unehlich: der Tauf und Zuname der Aeltern, ihre Religion: Der Tauf, Zuname und Stand der Pathen (Gevatter).“

Bei unehelichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder die Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweydeutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bei unehelichen Kindern der Name des Vaters beizusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt.

Die Pathen müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer statt einschreibt, die fremde Hand durch ein beigesetztes Zeichen bekräftigen.“²

¹ Zeiller Franz, Commentar über das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Erster Band, Geistinger Wien 1811, 314.

² Kaiserliches Patent vom 20.2.1784, veröffentlicht in: Sammlung der k.k. landesfürstlichen Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1784&page=34&size=45> (25.6.2021)

Uneheliche Kinder hatten bis ins 20. Jahrhundert ehelichen gegenüber vielfältige Nachteile z.B. hinsichtlich Familiennamen, Staatsbürgerschaft, Unterhalt und Erbrecht, weshalb den Eintragungen in den Geburtenbüchern besondere Bedeutung beizumessen war:

2 EINTRAGUNG DER VÄTER UNEHELICHER KINDER

Da es immer wieder vorkam, dass Väter unehelicher Kinder aufgrund bloßer Angaben der Mutter, aus „*gemeinem Rufe*“ oder auf Verdacht des Seelsorgers erfolgte, dies dem Ruf der eingetragenen Person nachteilig war, war bereits 1770 angeordnet worden, dass eine Eintragung nur auf Verlangen des Kindesvaters erfolgen dürfe.³

Welche Bedeutung der korrekten Eintragung beigemessen wurde ist auch der Mitteilung im Wiener Diözesanblatt 1884 zu entnehmen, in dem die Form der Vaterschaftserklärung bei unehelichen Kindern vorgeschrieben wurde:

*„N.N. (Vor- und Familienname, Stand und Religion des Kindesvaters) von dem die unterzeichnetem, glaubwürdigen Zeugen **eidesstättig** aussagen, daß [sic!] sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, war zugegen und hat sich als den von N.N. (Mutter des unehelichen Kindes) angegebenen (oder anerkannten) Vater des Kindes N.N. bekannt und die Einschreibung als Vater des Kindes verlangt.“* (Hervorhebung im Original!)⁴

3 NACHTRÄGLICHE LEGITIMIERUNG UNEHELICHER KINDER

Neben der Eintragung der Väter unehelicher Kinder gibt es in den Geburtenbüchern auch Fälle, in denen Kinder zu einem späteren Zeitpunkt legitimiert wurden. Dadurch erhielten die Kinder die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt. Neben dem Fall der Begünstigung durch den Landesfürsten (heute kommt die gnadenweise Legitimation dem Bundespräsidenten zu) und dem Wegfall von Ehehindernissen war dies die häufigste Möglichkeit der Legitimierung, nämlich jener infolge der nachfolgenden Ehe der Mutter (*legitimatio per matrimonium subsequens*). Die diesbezüglichen Anmerkungen sind im Taufbuch eingetragen.

Abbildung 1: Legitimation infolge der Trauung der Mutter und Eintragung des Vaters aufgrund dessen Verlangens (*legitimatio per subsequens matrimonium* – oft abgekürzt: *p. subs. matr.*). – Die nebeneinanderliegenden Bildausschnitte sind hier untereinander angeordnet.

³ „Hofentschließung vom 20.7.1770 Nr. 1219: G.M.Th.“ In *Theresianisches Gesetzbuch, Band 6*, 258. <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1774&page=398&size=45> (letzter Zugriff: 25. Juni 2021), 1770:258.

⁴ Erzdiözese Wien, Hrsg., Wiener Diözesanblatt (Wien, 1884). <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=wr&datum=1884&page=54&size=45> (letzter Zugriff: 25. Juni 2021), 32.

Unehelich, legitimiert, adoptiert oder bei Pflegeeltern im 19. Jahrhundert

Im oberen Bildausschnitt ist zu sehen, dass Josef Kraupa am 18. Mai 1898 im Beisein von zwei Zeugen verlangt als Vater des Kindes Anna Theyer eingetragen zu werden. Im Bild unten ist in der Spalte Anmerkung der Eintrag angemerkt, dass Josef Kraupa mit der Kindesmutter Anna Theyer am 10. Juni 1894 getraut worden war („per subsequens matrimonium“), das Kind also legitimiert wurde. (Matricula, Erzdiözese Wien, Pfarre Alservorstadt (Alservorstadt Krankenhaus), Sign. 01-148, fol. 163. <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/08-alservorstadtkrankenhaus/01-148/?pg=82>)

63

T a u f =

Name des Taufenden	Jahr 1893 Monat Juli Tag 20.	Nr. des Hauses und Wohnung	Name des Getauften	Religion		Geschlecht		Geburt	
				Katholisch	Protestantisch	Männlich	Weiblich	Gelich	Unehelich
Johann Kardosch Curat	geboren } 20. getauft	Kraupa Josef	Anna						
von dem die unterzeichneten glaubwürdigen Zeugen/Zeuginnen answagen, dass sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, war zugegen und hat sich als den von der gleichfalls anwesenden Kindesmutter, seiner nunmehrigen Ehegattin, angegebenen Vater dieses Kindes bekannt und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt. Pfarre Alservorstadt am 18. 5. 1898 Peter Kraus, Johann Kersch, 36. 2. 1898 von dem die unterzeichneten glaubwürdigen Zeugen/Zeuginnen answagen, dass sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, war zugegen und hat sich als den von der gleichfalls anwesenden Kindesmutter, seiner nunmehrigen Ehegattin, angegebenen Vater dieses Kindes bekannt und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt. Pfarre Alservorstadt am 18. 5. 1898									

B u ch.

E l t e r n		Patzen	Anmerkungen
Des Vaters Tauf- und Zuname und Charakter	Der Mutter Tauf- und Zuname		
Kraupa Josef, Kirdpfr u. b. in Wien Pfarre Alservorstadt am 11/12 867; tons. frang Kraupa m. v. Cecilia geb. 1848.	Anna Theyer geboren in W. Johann Salomon, Gab. am 6/3 868. in Wien Theuer Kaiser.	Anna Maria geb. 1848.	per subseq. matrim. officiant Pfarre Alservorstadt am 10/6 894.
Dr. Krausner	Anna Maria	Anna Maria	1. legitimiert!

Abbildung 1: Legitimation infolge der Trauung der Mutter und Eintragung des Vaters aufgrund dessen Verlangens

Abbildung 2: Legitimierung infolge eines Gnadenaktes durch den Landesfürsten

Eltern		Der	Tauf- u. Zuname, Charakter und Religion	Tauf- u. Zuname, Charakter und Religion	Anmerkungen
des Vaters Tauf- und Zuname, Charakter und Religion; dessen Eltern	der Mutter Tauf, Zuname und Religion; deren Eltern	Pathen			
	Juliana Huemer, Josef	Josef Gruener			geb. : Anna Mallinat Lambachg. 11 N ^o 10
NB. Zufolge Zuschrift des k.k. Landesgerichts Wien in C.R.S. Abth. XVIII v. 20.5.1899 N.c. XVIII 1.4.1899 an den k.k. Statthalter haben S. k.k. apost. Majest. mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1899 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der von der ledigen Juliana Huemer am 12. Mai 1891 geb. Anton Josef Huemer als eheliches Kind des Hofschuhmachers Anton Urban in Wien mit den Rechtsverkürzungen der §§ 162 u. 753 d. a.b.G.B. legitimiert u. behandelt werde. — Auf Grund der Akte d. h. n. o. d. d. Statthalter 5/6 1899 Z. 47806 dat. 18/6 1899 Z. 6678 P. Leopold Rost Munich					

Abbildung 2: Legitimierung infolge eines Gnadenaktes durch den Landesfürsten

Legitimierungen infolge der Trauung der Eltern sind häufig zu finden. Hier ein Eintrag betreffend die Legitimierung infolge eines Gnadenaktes des Landesfürsten:

„NB: Zufolge Zuschrift des k.k. Landesgerichts Wien in C.R.S. Abth. XVIII v. 20.5.1899 N.c. XVIII 1.4.1899 an den k.k. Statthalter haben S. k.k. apost. Majest. mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1899 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der von der ledigen Juliana Huemer am 12. Mai 1891 geb. Anton Josef Huemer als eheliches Kind des Hofschuhmachers Anton Urban in Wien mit den Rechtsverkürzungen der §§ 162 u. 753 d. a.b.G.B. legitimiert u. behandelt werde. — ...“

(Matricula, Erzdiözese Wien, Pfarre Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Sign. 01-59, fol. 49, Reihezahl 43, 12. Mai 1891. <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-unsere-liebe-frau-zu-den-schotten/01-59/?pg=52> (15.11.2021))

4 ADOPTION

Im Zusammenhang mit der Legitimierung von Kindern wird auch immer wieder die Frage einer möglichen Adoption diskutiert. Im Gegensatz zu einer ehelichen Geburt wird bei der Annahme an Kindesstatt (Adoption) das durch eheliche Geburt entstehende Eltern-Kind-Verhältnis durch einen rechtlichen Akt nachgebildet. Weitere verwandtschaftliche Beziehungen werden nicht begründet.⁵

Noch das 17. Jahrhundert kannte keine allgemein geübte Adoption. Erbrechtliche Probleme führten jedoch schließlich zu einer Normierung.⁶ Erste umfassende Bestimmungen enthielt das Josephinische Gesetzbuch. Die Rechtsfolgen wurden gänzlich den Parteien überlassen, die ohne Einschränkungen oder grundherrschaftliche Genehmigungen handeln konnten. Bei der Adoption eines Minderjährigen genügte die Einwilligung des Vaters bzw. des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. Ein Erb- oder Pflichtteilsrecht kam den adoptierten Kindern nicht zu. Bei Annahme des Familiennamens des Adoptivvaters war die Zustimmung der Landesstelle erforderlich. Sowohl Männer als auch Frauen konnten Kinder adoptieren.⁷

Ein Grundsatz des Allgemein bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) 1811 war es, dass den Kindern und deren Nachkommen die gleichen Rechte den eigenen Eltern wie den Adoptiveltern zukommen sollten, den Kindern blieben also die Rechte gegenüber ihren leiblichen Eltern erhalten. Die Annahme von Kindern war für Männer und Frauen ab einem Lebensalter von 50 Jahren möglich, sofern sie keine eigenen Kinder hatten.⁸ Die Adoption bedurfte der Genehmigung der Behörde, das Kind erhielt den Geschlechtsnamen des Adoptivvaters bzw. der Adoptivmutter, der Familienname blieb (als Doppelname) erhalten. Für Adelige gab es Sonderbestimmungen. Für die Adoption Minderjähriger war wie im Josephinischen Gesetzbuch die Zustimmung des Vaters oder des Vormunds notwendig, bei Großjährigen gab es ein Mitspracherecht des Vaters.⁹ Uneheliche Kinder können von ihren Eltern nicht adoptiert werden.¹⁰

Aufgrund des kaiserl. Patentbeschlusses vom 9.8.1854, R.G.Bl. Nr. 208 hat eine Annahme an Kindesstatt nur durch eine schriftliche oder gerichtliche Übereinkunft zwischen Wahlvater oder Wahlmutter und dem Wahlkind oder dessen rechtmäßigen Vertreter zu erfolgen. Eine Bestätigung durch den Gerichtshof erster Instanz war erforderlich. Die erfolgte Bestätigung war im Gerichtsprotokoll zu dokumentieren.¹¹

⁵ Ursula Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Sechste, aktualisierte Auflage. (Vienna: Springer-Verlag/Wien, 2008), 119.

⁶ ebd., 120.

⁷ ebd., 120

⁸ Unter eigenen ehelichen Kindern sind auch die legitimierten Kinder zu verstehen, die nach den §§ 160-162 ABGB den ehelich erzeugten gleichzuhalten sind.

⁹ Ursula Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Sechste, aktualisierte Auflage. Springer eBook Collection Humanities, Social Science (Vienna: Springer-Verlag/Wien, 2008), 119.

¹⁰ Carl Seidl, *Matrikenführung nach den in Österreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen: Handbuch in Matriken und Eheangelegenheiten*, 3. Aufl. (Wien: Manz, 1897), 122 ff.; siehe auch: Hfd. v. 28. Jänner 1816, Nr. 1206, J.G.S.

¹¹ ebd., 124-125.

ABGB 1811 Gesetzestext¹²

§ 179: Personen, welche den ehelosen Stand nicht feyerlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind.

§ 180: Wahlvater oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurück gelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger seyn als seine Wahlältern.

§ 181: Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermangelung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bey dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten vorzulegen.

§ 182: Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindes Statt ist: daß die angenommene Person den Nahmen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnahmen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Nahmen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bey. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehe; so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden.

§ 183: Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

§ 184: Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, in so fern dadurch die im §. 182 angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

¹² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie: ABGB (1811). <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=490> bzw. http://repertorium.at/qu/1811_oestabgb.html (letzter Zugriff: 19. November 2021), 179–186.

§ 185: Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

§ 186: Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frey; wollen aber die Parteyen hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, in so fern die Rechte des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätigt werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern keinen Anspruch.

5 DOPPELNAMEN

Bis zur Novelle des ABGB 1914 war die Beibehaltung des ursprünglichen Familiennamens vorgesehen, dieser wurde dem neuen Namen vorangestellt. Bei Gleichnamigkeit war eine Verdoppelung üblich (z.B. Mayer-Mayer). Ab dieser Novelle ging der frühere Familienname verloren, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden war.¹³

Hinsichtlich der kirchenrechtlichen Folgen war es „nicht unerwünscht, wenn in den Geburts- und Taufbüchern eingetretene Adoptionen angemerkt wurden“. Vorgeschrieben war diese Eintragung nicht, es sei denn, dass dazu ein Auftrag der Landesstelle oder eine Weisung des Ordinariates erfolgt wäre.¹⁴

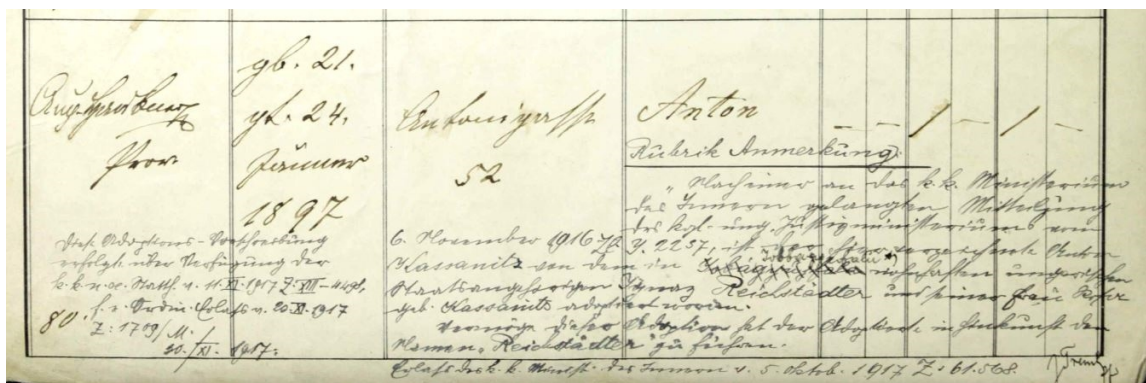


Abbildung 3: Ausschnitt des Taufeintrags des Anton Kassanits mit Nachtrag der Adoption durch Ignaz Reichstädter und seine Frau Rosa. Der Adoptierte hat aufgrund der Mitteilung des k.k. Ministeriums des Inneren den Namen Reichstädter zu führen. (Erzdiözese Wien, Pfarre Währing, Signatur 01-43, fol. 20, online <https://data.matricula-online.eu/de/osterreich/wien/18-waehring/01-43/?pg=50> (15.11.2021))

¹³ Posch, Siegfried, Die Matrikenführung: Zusammenstellung sämtlicher geltender staatlichen Vorschriften über das Matrikenwesen einschließlich des Ehwesens unter Berücksichtigung der Vorschriften der Diözese Linz. Linz: Buchdruckerei der o.ö. Landesregierung, o. J. [nach 1930], 121–122.

¹⁴ Anton Griefl, Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matriken-Angelegenheiten: Für den Amtsgebrauch des Clerus (Graz: Ulrich Moser, 1891), 157–158, siehe auch Hofkanzleidecret vom 28. Juni 1837, Z. 299 (J.G.S.).

Eine allfällige Eintragung der Adoption zum Beispiel einer Maria Huber im Geburts- bzw. Taufbuch konnte folgendermaßen erfolgen:

„Laut Erlaß der k.k. Statthalterei, ddo 13. Jänner 1888, Z. 1025, hat das k.k. Kreisgericht N. am 23. December 1887, Z. 3115, um Einverständnis mit der Vormundschaftsbehörde in N. die Adoption dieses Kindes durch Franz Gütig und Anna dessen Gattin bestätigt und hat dasselbe den Namen Maria Gütig-Huber zu führen. (Ordinariats-Erlass, 18. Jänner 1888, Z. 216.“

In der Spalte des Kindes - hier Maria - war zusätzlich der Doppelname "(Gütig-Huber)" hinzuzufügen.¹⁵

Im Falle einer Ehe einer adoptierten Frau war dem durch die Adoption erhaltenen Namen der durch die Eheschließung erworbene Namen hinzuzufügen."¹⁶

6 PFLEGEVERHÄLTNIS

Eine dem Verhältnis Eltern - Kinder ähnliche Beziehung besteht bei Pflegeeltern und den ihnen zur Pflege übergebenen Kindern. Bereits im Mittelalter gab es ähnliche Verträge (Kostverträge). Ein Kostvater übernahm für eine bestimmte Zeit Verköstigung, Wohnmöglichkeit, die Verfügungstellung von Bekleidung gegen einen bestimmten Betrag. Der Kostvater (z.B. Lehrherr) übernahm derart die Pflichten der Eltern für einen bestimmten Zeitraum. Bereits im ABGB 1811 war die Pflege vorgesehen. Voraussetzung war ein gerichtlich genehmigter Vertrag, wenn die Rechte des Kindes geschmälert oder ihm besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollten (§ 186).¹⁷

7 LITERATURVERZEICHNIS

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie: ABGB. 1811.

http://repertorium.at/qu/1811_oestabgb.html (letzter Zugriff: 19. November 2021).

Floßmann, Ursula, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Sechste, aktualisierte Auflage. Springer-Verlag/Wien, 2008.

Grießl, Anton, *Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matriken-Angelegenheiten: Für den Amtsgebrauch des Clerus*. Graz: Ulrich Moser, 1891.

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze: enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1787. Johann Georg Moesle, 1789; Dreizehnter Band (letzter Zugriff: 25. Juni 2021).

¹⁵ ebd. Anhang Tabelle 37.

¹⁶ Anton Grießl, *Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matriken-Angelegenheiten: Für den Amtsgebrauch des Clerus* (Graz: Ulrich Moser, 1891), 111.

¹⁷ Ursula Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Sechste, aktualisierte Auflage. (Vienna: Springer-Verlag/Wien, 2008), 121; weiters *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie: ABGB (1811)*. <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=491&size=45> (19. November 2021), § 186, S. 301

Posch, Siegfried, *Die Matrikenführung: Zusammenstellung sämtlicher geltender staatlichen Vorschriften über das Matrikenwesen einschließlich des Ehewesens unter Berücksichtigung der Vorschriften der Diözese Linz*. Linz: Buchdruckerei der o.ö. Landesregierung, o. J. [nach 1930]; im Auftrag der o.ö. Landesregierung in Linz.

Seidl, Carl, *Matrikenführung nach den in Österreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen: Handbuch in Matriken und Eheangelegenheiten*, 3. Aufl. Wien: Manz, 1897.

Zeiller Franz, *Commentar über das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*, Erster Band, Wien: Geistinger 1811.

